

Statuten des Vereins “Associazione di Tengia, Calonico e monti”

(BEI ABWEICHUNGEN IST DIE ITALIENISCHE FASSUNG MASSGEBEND)

Art. 1 Name

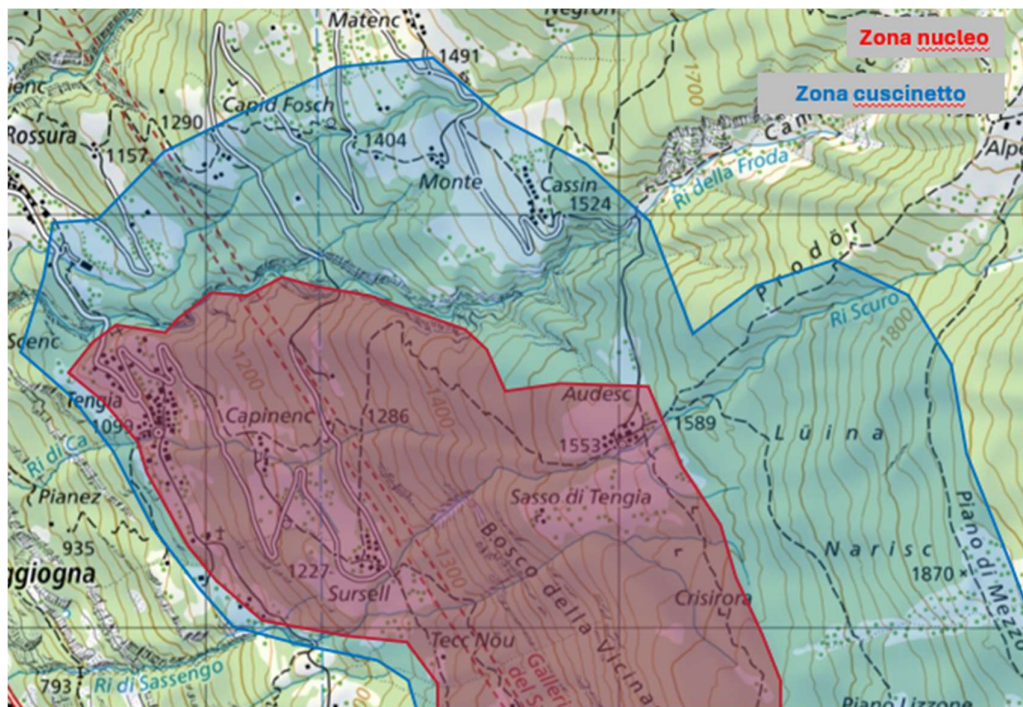
Unter dem Namen «**Associazione di Tengia, Calonico e monti**» besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne der Art. 60–79 ZGB mit Sitz in 6600 Muralto. Er ist konfessionell neutral und verfolgt keinen Erwerbszweck. Der Verein verfolgt weder politische noch verwaltungsmässige Zwecke und arbeitet gegenüber den öffentlichen Körperschaften, den Patriziaten, den Degagne sowie den übrigen Akteuren des Gebiets auf kooperative und konstruktive Weise.

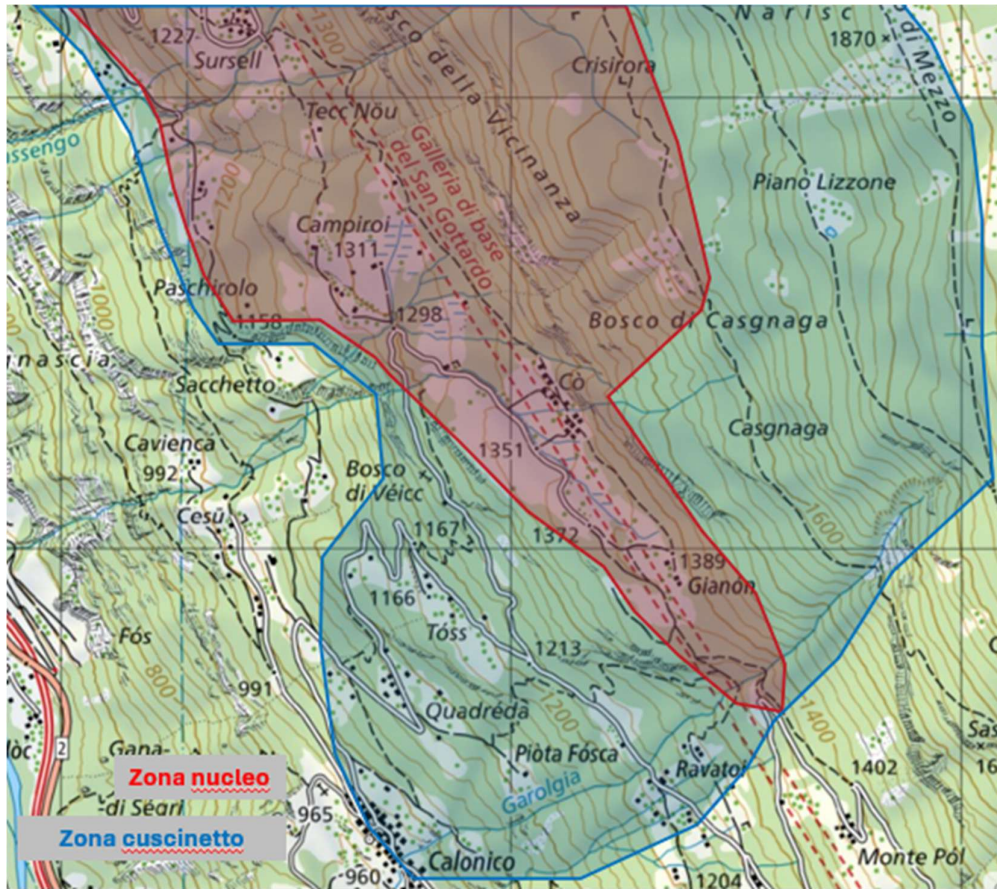
Art. 2 Zweck und Ziele

Art. 2.1 Perimeter

Der in diesem Artikel umschriebene Perimeter stellt einen orientierenden territorialen Bezug dar, der auf den historischen, landschaftlichen und kulturellen Beziehungen des Gebiets beruht, und bildet keine starre oder endgültige Abgrenzung.

Die Tätigkeiten des Vereins sind vorrangig auf die Kernzone ausgerichtet. Die Pufferzone bildet einen ergänzenden Interessenbereich, in dem der Verein zu einem späteren Zeitpunkt oder, sofern dies der Erreichung der in der Kernzone verfolgten Ziele dient, Massnahmen und Kooperationen fördern kann.





Das Gebiet zwischen Tengia, Calonico und den darüberliegenden Monti stellt ein Beispiel einer traditionellen alpinen Kulturlandschaft der mittleren Leventina dar. Sein Wert beruht auf der historischen Kontinuität der Beziehungen zwischen den Dörfern, den Maiensässen, den Monti, den landwirtschaftlichen Nutzflächen, den Wäldern, den Wegen und den natürlichen Lebensräumen.

Das Gebiet hat sich im Laufe der Jahrhunderte entsprechend einer vertikalen Organisation des Bergraums entwickelt, von den Siedlungskernen bis zu den höher gelegenen Monti von Audesc, Campirol, Monti di Cò, Capinenc und Paschirolo. Tengia und Calonico bildeten die wichtigsten Zentren der landwirtschaftlichen und territorialen Bewirtschaftung des Gebiets. Historisch gehörten beide Dörfer zur Vicinanza von Chiggiogna, obwohl sie unterschiedlichen Degagne angehörten, und trugen dadurch zur Herausbildung einer gemeinsamen territorialen Identität bei.

Das Gebiet weist trotz der fortschreitenden Aufgabe eines Teils der traditionellen landwirtschaftlichen Tätigkeiten bis heute eine verhältnismässig zusammenhängende und gut erkennbare Landschaftsstruktur auf.

Der Wert des Gebiets gründet insbesondere auf vier Hauptelementen: der alpinen Kulturlandschaft, der Biodiversität, dem historisch-kulturellen Erbe sowie den Verkehrswegen.

Eine weiterhin gut erkennbare alpine Kulturlandschaft

Das Gebiet bewahrt eine weiterhin klar erkennbare alpine Kulturlandschaft, die durch historische Siedlungskerne, Maiensässe, Wiesen und Monti geprägt ist, welche durch ein gewachsenes Wegnetz miteinander verbunden sind. Die traditionelle Struktur der Siedlungen, Wiesen und Offenflächen ist in zahlreichen Teilen des Gebiets noch heute erkennbar. Das Nebeneinander von

landwirtschaftlichen Nutzflächen, Wäldern, Lichtungen und Feuchtgebieten schafft eine für die Leventiner Berglandschaft typische Mosaiklandschaft.

Die fortschreitende Wiederbewaldung einzelner Flächen und das Vordringen des Waldes haben die historische Struktur des Gebiets bislang nicht beseitigt. Im Gegenteil bildet gerade das Nebeneinander von offener Kulturlandschaft und natürlichen Entwicklungsprozessen heute eines der interessantesten Merkmale des Gebiets.

Biodiversität und ökologischer Wert

Das Gebiet weist aufgrund des engen Nebeneinanders unterschiedlicher natürlicher Lebensräume sowie der traditionellen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, welche im Laufe der Zeit ein ökologisch wertvolles Landschaftsmosaik geschaffen hat, eine besonders hohe Biodiversität auf.

Zu den bedeutendsten Lebensräumen gehören Mager- und Halbtrockenwiesen, traditionelle Weiden, Berglichtungen, Waldränder und Feuchtgebiete. Das Feuchtgebiet von Campiroi steht unter kantonalem Schutz, während jenes der Monti di Cò in den Bundesinventaren der Biotope von nationaler Bedeutung eingetragen ist. Diese Lebensräume beherbergen seltene oder gefährdete Pflanzen- und Tierarten und erfüllen eine wichtige Funktion als ökologische Vernetzungskorridore. Floristische Untersuchungen haben zudem einen bemerkenswerten botanischen Artenreichtum mit dem Vorkommen wildwachsender Orchideen sowie für die Tessiner Bergwiesen typischer Pflanzengesellschaften nachgewiesen.

Diese Biodiversität ist zu einem wesentlichen Teil das Ergebnis des historischen Zusammenwirkens von Mensch und Umwelt. Sie ist heute jedoch durch die fortschreitende Aufgabe der traditionellen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sowie durch das Vordringen des Waldes bedroht, wodurch offene Lebensräume allmählich verloren gehen.

Historisches Erbe und kulturelle Identität

Das Gebiet bewahrt bedeutende Zeugnisse der traditionellen alpinen Kultur der Leventina. Kapellen, Kirchen, Rustici, Trockensteinmauern, Brunnen und historische Siedlungskerne dokumentieren die jahrhundertelange Nutzung des Gebiets sowie dessen gemeinschaftliche Organisation.

Von besonderer Bedeutung ist der Erhalt der traditionellen architektonischen Identität von Tengia und Sorsello, wo sich noch Gebäude mit Dächern aus Steinplatten befinden. Die landschafts- und baurechtlichen Vorschriften zum Schutz dieser Steinplattendächer tragen zur historischen und gestalterischen Kontinuität zwischen den Dörfern, den Monti und der natürlichen Landschaft bei.

Verkehrswege

Das Gebiet wird von einem Wegenetz durchzogen, das Dörfer, Monti, Wiesen und Weiden miteinander verband und die wichtigste Infrastruktur des traditionellen alpinen Wirtschaftssystems bildet. Über diese Wege erfolgten die saisonalen Wanderungen, der Transport von Vieh, Holz und landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie die sozialen und religiösen Verbindungen zwischen den Gemeinschaften.

Noch heute ermöglichen zahlreiche Wegverläufe zwischen Tengia, Calonico, Sorsello, Campiroi, Paschirolo, den Monti di Cò und Audesc das historische Gefüge des Gebiets nachzuvollziehen und bewahren traditionelle Elemente wie Trockensteinmauern, gepflästerte Wegabschnitte, Flurkapellen, Brunnen und historische Übergänge. Das Wegenetz stellt somit nicht nur ein

wertvolles Wanderwegnetz dar, sondern bildet zugleich einen wesentlichen Bestandteil der territorialen Identität des Gebiets.

Art. 2.2 Ziele

Der Verein bezweckt die Förderung einer nachhaltigen Aufwertung des Gebiets und anerkennt dessen Wert als alpine Kulturlandschaft von historischer und naturkundlicher Bedeutung.

Die Tätigkeit des Vereins ist auf **punktueller, konkreter und der Grösse des Gebiets angemessene Massnahmen** ausgerichtet, wobei kulturelle Aktivitäten sowie die Erhaltung, Pflege und Aufwertung des bestehenden landschaftlichen, natürlichen, historischen und kulturellen Erbes im Vordergrund stehen.

Der Verein wirkt ergänzend zu den öffentlichen Körperschaften, den Patriziaten, der Degagna delle Quattro Terre, den öffentlichen und privaten Grundeigentümern sowie den weiteren im Gebiet tätigen Organisationen, ohne deren institutionelle Zuständigkeiten oder Eigentumsrechte zu übernehmen. Besonderes Gewicht kommt der Koordination und Zusammenarbeit mit den Patriziaten von Calónico und Rossura sowie mit der Degagna delle Quattro Terre zu, die historisch eine zentrale Rolle bei der Bewirtschaftung des Gebiets sowie bei der Erhaltung der Landschaft und des gemeinschaftlichen Erbes einnehmen. Der Verein fördert die freiwillige und partnerschaftliche Mitwirkung dieser Körperschaften, der Grundeigentümer sowie der weiteren interessierten Akteure.

Insbesondere verfolgt der Verein folgende Ziele:

- den Dialog, die Zusammenarbeit und eine respektvolle Aufwertung des Gebiets zwischen öffentlichen Körperschaften, Patriziaten, Grundeigentümern, Vereinen und weiteren interessierten Akteuren zu fördern;
- die Erhaltung der traditionellen Kulturlandschaft zu fördern, indem der Erhalt von Offenflächen, historischen Wiesen, Monti sowie der charakteristischen Elemente der Leventiner Berglandschaft unterstützt wird;
- den Schutz und die Aufwertung der lokalen Biodiversität zu fördern, mit besonderem Augenmerk auf Feuchtgebiete, Magerwiesen, empfindliche Lebensräume sowie die für das Gebiet charakteristischen Pflanzen- und Tierarten;
- das historische, architektonische und kulturelle Erbe des Gebiets aufzuwerten, einschliesslich der Rustici, Trockensteinmauern, Brunnen, historischen Siedlungskerne sowie der Zeugnisse der alpinen bäuerlichen Kultur;
- die Kenntnis der Ortsgeschichte, der traditionellen Formen der Bewirtschaftung des Gebiets sowie der historischen Organisation der Gemeinschaften von Tengia und Calónico zu fördern;
- die Durchführung von Massnahmen zur Landschaftspflege und Wiederherstellung des Gebiets zu fördern, die mit dem historischen und natürlichen Charakter des Gebiets vereinbar sind (z. B. Verkehrswege, traditionelle Wege und historische Infrastrukturen im Zusammenhang mit der alpinen Mobilität);
- die Bevölkerung und die Besucherinnen und Besucher für den landschaftlichen, ökologischen und kulturellen Wert des Gebiets zu sensibilisieren;
- kulturelle und/oder soziale Aktivitäten im Gebiet zu fördern

Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt CHF 30.–. Die Mitgliederversammlung kann dessen Höhe anpassen.
- freiwillige jährliche Beiträge der Mitglieder;
- Spenden und Zuwendungen aller Art;
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen;
- finanzielle Beiträge anderer Vereine, öffentlicher Körperschaften (Gemeinde, Kanton, Patriziat, Degagna, Stiftungen usw.) und Organisationen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Art. 6 Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich per Brief oder E-Mail einzureichen.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigen Gründen fällt in die Zuständigkeit des Vorstands. Das betroffene Mitglied kann den Entscheid der Mitgliederversammlung unterbreiten.

Kommt ein Mitglied seiner Pflicht zur Bezahlung des Mitgliederbeitrags trotz Mahnung nicht nach, kann der Vorstand das Mitglied automatisch ausschliessen.

Art. 7 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisorin oder der Revisor.

Die Mitglieder der Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus und haben in der Regel lediglich Anspruch auf Ersatz der effektiv entstandenen Spesen.

Art. 8 Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Laufe des ersten Halbjahres statt.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens 21 Tage vor ihrer Durchführung durch eine schriftliche oder elektronische Einladung unter Angabe der Traktanden anzukündigen.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit unter Angabe des Zwecks die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Die Mitgliederversammlung muss spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Begehrens stattfinden.

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung, virtuell unter Einsatz elektronischer Mittel oder in hybrider Form durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung und stellt sicher, dass die Mitglieder ihre Teilnahme- und Stimmrechte ausüben können.

Art. 9 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
- Entgegennahme des Revisionsberichts sowie Genehmigung der Jahresrechnung;
- Entlastung des Vorstands;
- Wahl der Mitglieder des Vorstands alle drei Jahre sowie der Revisorin oder des Revisors;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Genehmigung des Jahresbudgets;
- Änderung der Statuten;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen und bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder gefasst. Abstimmungen und Wahlen können auf elektronischem Weg durchgeführt werden.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

Mitglieder, die an einem Beschluss ein unmittelbares persönliches Interesse haben, können an der Beratung teilnehmen, haben jedoch beim betreffenden Geschäft in den Ausstand zu treten und dürfen an der Abstimmung nicht teilnehmen.

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen durch Handerheben oder, bei Versammlungen, die mittels Videokonferenz oder anderer elektronischer Mittel durchgeführt werden, durch offene Stimmabgabe. Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder erfolgen Abstimmungen und Wahlen geheim.

Art. 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 und höchstens 9 Personen. Bei seiner Zusammensetzung wird, soweit möglich, auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen betroffenen territorialen Gegebenheiten geachtet, insbesondere:

- 2–4 Vertreterinnen oder Vertreter von Tengia, darunter mindestens ein Mitglied des Patriziats Rossura, das den Kontakt zum Patriziat sicherstellt und die Koordination mit diesem fördert;
- 2 Vertreterinnen oder Vertreter für Calonico / Campiroi – Monti di Cò, darunter mindestens ein Mitglied des Patriziats Calonico, das den Kontakt zum Patriziat Calonico und zur Degagna delle Quattro Terre sicherstellt und die Koordination mit diesen fördert;
- 1 Vertreterin oder Vertreter für Sorsello;
- die übrigen Mitglieder können frei bestimmt werden, wobei soweit möglich auf eine ausgewogene Vertretung der verschiedenen betroffenen Gegebenheiten zu achten ist.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und bezeichnet aus seiner Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die weiteren erforderlichen Funktionen.

Die Amtsdauer der Präsidentin oder des Präsidenten beträgt drei Jahre. In der Regel übt dieselbe Person das Präsidium nicht während mehr als zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden aus. In begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung der betroffenen Person kann der Vorstand deren Wiederwahl beantragen, insbesondere wenn dies zur Sicherstellung der Kontinuität des Vereins, mangels anderer verfügbarer Kandidatinnen oder Kandidaten oder zur Gewährleistung des Abschlusses von Projekten von besonderer Bedeutung erforderlich ist. Der Beschluss wird von den übrigen Vorstandsmitgliedern unter Ausschluss der betroffenen Person gefasst. Diese nimmt weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung teil.

Die Wiederwahl kann auch für eine Amtsdauer von weniger als drei Jahren erfolgen, sofern dadurch die Kontinuität des Vereins bis zur Wahl einer neuen Präsidentin oder eines neuen Präsidenten sichergestellt werden kann.

Bei der Bezeichnung der Präsidentin oder des Präsidenten trägt der Vorstand, soweit möglich, einem ausgewogenen Verhältnis zwischen den verschiedenen im Verein vertretenen territorialen Gegebenheiten Rechnung.

Die Präsidentin oder der Präsident:

- beruft die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstands ein und leitet diese;
- sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands;
- überwacht das ordnungsgemässe Funktionieren des Vereins sowie die Koordination seiner Tätigkeiten;
- verfügt bei Stimmengleichheit im Vorstand über den Stichentscheid.

Der Vorstand:

- führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen;

- erstellt das Tätigkeitsprogramm;
- entscheidet über Rekurse gegen den Ausschluss von Mitgliedern;
- kann Arbeitsgruppen einsetzen;
- kann zur Verwirklichung des Vereinszwecks Personen gegen angemessene Entschädigung beiziehen. Auch Vorstandsmitglieder oder Vereinsmitglieder können gegen eine angemessene Entschädigung mit der Erbringung spezifischer Leistungen beauftragt werden, sofern allfällige Interessenkonflikte offengelegt werden, die betroffene Person bei der Beschlussfassung in den Ausstand tritt und die Beauftragung vom Vorstand genehmigt wird.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz oder diese Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

Der Vorstand legt die operativen Prioritäten fest, genehmigt die durchzuführenden Projekte und beschliesst über die zu deren Umsetzung erforderlichen Verträge und finanziellen Verpflichtungen. Er überwacht die ordnungsgemässe Durchführung der Projekte sowie die zweckgemässe Verwendung der Mittel des Vereins.

Bei der Auswahl der Projekte berücksichtigt der Vorstand, soweit möglich, das territoriale Gleichgewicht, die Bereitschaft der betroffenen Grundeigentümer, die Zusammenarbeit mit den beteiligten Körperschaften sowie die verfügbaren Mittel des Vereins.

Der Vorstand bevorzugt einvernehmliche Lösungen und ist bestrebt, seine Beschlüsse nach Möglichkeit im Konsens zu fassen.

Die Beschlüsse des Vorstands werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

Vorstandsmitglieder, die an einem Beschluss ein unmittelbares persönliches, vermögensrechtliches oder berufliches Interesse haben, können an der Beratung teilnehmen, haben jedoch beim betreffenden Geschäft in den Ausstand zu treten und dürfen an der Beschlussfassung nicht teilnehmen.

Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Die Sitzungen des Vorstands können als Präsenzsitzungen, mittels Videokonferenz oder unter Einsatz anderer geeigneter elektronischer Mittel durchgeführt werden. Beschlüsse können zudem auf dem Zirkularweg oder auf elektronischem Weg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied eine Beratung verlangt; in diesem Fall wird das Geschäft an einer Sitzung des Vorstands behandelt.

Art. 11 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisorin oder einen Revisor, welche bzw. welcher die Buchführung, die Jahresrechnung sowie die finanzielle Geschäftsführung des Vereins prüft und der Mitgliederversammlung jährlich einen Revisionsbericht erstattet.

Die Revisorin oder der Revisor übt das Amt unabhängig aus und darf dem Vorstand nicht angehören.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 12 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand beschliesst vorgängig über Projekte, Verträge und finanzielle Verpflichtungen, welche für den Verein Verbindlichkeiten begründen. Die Kollektivunterschrift zu zweien durch zwei Vorstandsmitglieder dient der Umsetzung der Beschlüsse des Vorstands und darf nicht zur selbständigen Eingehung von Verpflichtungen verwendet werden, die nicht vorgängig vom Vorstand genehmigt wurden.

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung ist das Vereinsvermögen einer steuerbefreiten Organisation mit ähnlichen Zwecken zuzuwenden.

Eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung genehmigt und treten mit ihrer Genehmigung sofort in Kraft.

Datum: 15 August 2026

Der Präsident: Luca D'Alessandri

Die Protokollführerin: Antonella Borsari